



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-488/2017-27

Ggst.: Styrassic Park GmbH
Errichtung von 14 Ferienwohnungen mit 56 Betten
und 14 Kfz-Stellplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 2. Juli 2018

**Styrassic Park GmbH
Errichtung von 14 Ferienwohnungen mit 56 Betten und 14 Kfz-Stellplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. September 2017 des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Gleichenberg als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der StyraSSic Park GmbH mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 400588 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung von 14 Ferienwohnungen mit 56 Betten und 14 Kfz-Stellplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1, 3, 5 und 6
 - Anhang 1 Z 17, 20 und 21
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Gleichenberger Kogels, des Kapfenstein und des Stradner Kogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 89/1981 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 37)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14, LGBl. Nr. 59/2005

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. September 2017 hat der Bürgermeister der Gemeinde Bad Gleichenberg als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der StyraSSic Park GmbH mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 400588 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung von 6 Ferienwohnungen mit 18 Betten und 12 Kfz-Stellplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 25. Mai 2017 (**Beilage 1**)
- Baubeschreibung vom 25. Mai 2017 (**Beilage 2**)
- Verhandlungsschrift – Baubewilligung vom 22. Juni 2017 (**Beilage 3**)
- Eingabe von Johann Rauch (Einwendungen gegen das Bauvorhaben) vom 21. Juni 2017 (**Beilage 4**)
- Orthofoto (**Beilage 5**)
- Lageplan (**Beilage 6**)

II. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 20. September 2017 hat die Baubehörde am 25. Oktober 2017 eine Beschreibung des bestehenden Vorhabens übermittelt.

III. Am 7. November 2017 wurde die Baubehörde um ergänzende Unterlagen (Aufstellung über die Baubewilligungen, genehmigte Kfz-Stellplätze, Angaben zur Flächeninanspruchnahme) ersucht.

IV. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 8. November 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Eingangs wird festgestellt, dass der ggst. Bereich großräumig sowohl im Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 (Gleichenberger Kogel,...) und gleichzeitig im Europaschutzgebiet VSFF (Teile des südoststeirischen

Hügellandes) liegt. Die ggst. Styrassic Park-Anlage mit den von der Gemeinde im Schreiben vom 24. Oktober 2017 angegebenen Grundstücken (diese sind auch im beiliegenden Orthofoto gelb markiert) liegt im Nordwesten des Ortsteils Gleichenberg Dorf und ist von diesem ca. 700 m Luftlinie entfernt. Im Hauptortsteil Gleichenberg Dorf befindet sich auch – mit Ausnahme des kleinflächigen Erholungsgebietes in der Styrassic Park-Anlage selbst (FWP-Änderung 3.58) – das nächstgelegene geschlossene Baugebiet gem. FWP 3.00. Die Styrassic Park-Anlage selbst ist überwiegend als ‚Sondernutzung im Freiland – Erlebnispark‘ gem. dem StROG 2010 festgelegt. Die gesamte übrige Umgebung befindet sich im Freiland.

Die Lage der gesamten Parkanlage kann wie folgt beschrieben werden: Im Norden bzw. Nordosten grenzt die Anlage an großflächigen, dichten Waldbestand, ebenfalls im Nordosten, rd. 343 m, entfernt liegt auf einer Waldlichtung in Einzellage das Schlossgut Stubenberg. Außerhalb der Waldfläche, im Osten der Anlage, besteht ein landwirtschaftliches Gehöft mit dicht angeordneten Objekten in rd. 131 m Entfernung. Davon südlich gelegen befindet sich eine Streusiedlung mit mehreren freistehenden Wohnhäusern, die kürzeste Distanz zum Styrassic Park beträgt hier ca. 150 m. Südwestlich der Gemeindestraße wird die talähnliche Zunge von einem weiteren dichten und langen Waldband einbegrenzt. Dort am Waldrand, in ca. 77 m Entfernung, existiert nur 1 Wohnhaus. Schlussendlich liegt noch eine weilerartige Ansiedlung im Nordwesten des Parks mit der geringsten Entfernung von ca. 150 m zu diesem. Zu erwähnen ist auch, dass mindestens 2/3 der gesamten Styrassic Park-Anlage aus dem eigentlichen, dicht bestockten ‚Erlebnispark‘ bestehen. Wenige Einzelgebäude bestehen hier.

Das Projekt beabsichtigt nun am südlich der Straße befindlichen Parkplatz 6 kleinvolumige wohncontainerartige Ferienwohnhäuser mit 12 Parkplätzen zu errichten.

All diese vorgenannten Gebäude (-gruppen) werden allseitig, teils von sehr ausgedehnten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Es herrscht hier insgesamt ein prägender landwirtschaftlicher Gebietscharakter mit dazwischenliegenden punktuellen Gebäudegruppen vor. Ein direkter Anschluss der ggst. Styrassic Park-Anlage an eine der oben beschriebenen Bebauungen ist an keiner der vier Himmelsrichtungen gegeben, die kürzeste Entfernung zu einer größeren Gebäudegruppe beträgt ca. 131 m.

Zusammenfassend betrachtet liegt die Gesamtanlage des Styrassic Parks klar außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes und käme auch die geplante Errichtung der 6 Cubes daher außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes zur Ausführung.“

V. Mit der Eingabe vom 18. Dezember 2017 hat die Baubehörde eine Aufstellung über die erteilten Baubewilligungen sowie diverse bau- und naturschutzrechtliche Bewilligungen übermittelt.

VI. Am 12. Februar 2018 erfolgte die Übermittlung von Angaben zu den genehmigten Kfz-Stellplätzen und zur Flächeninanspruchnahme durch die Baubehörde.

VII. Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurden die mitwirkenden Behörden um Mitteilung ersucht, ob für das bestehende Vorhaben die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen vorhanden sind.

VIII. Der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark hat am 22. Februar 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Im vorliegenden Fall wurde seitens der Gemeinde Bad Gleichenberg an die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Anfrage herangetragen, ob der Styrassic-Park den Bestimmungen des UVP-Gesetzes unterliegt; dies aus Anlass einer aktuellen Anlagenänderung (Errichtung von Ferienwohnungen mit Parkplätzen). Dies wurde durch ein Telefonat mit Frau Dr. Kanz von der Abteilung 13, bekannt, wobei im Zuge dieses Telefonates auch die Frage vorliegender Genehmigungen thematisiert wurde. Es wurde Einsicht in die vorliegenden Genehmigungsbescheide (Gewerbe-, Wasser- und Naturschutzrecht) genommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass augenscheinlich die erforderlichen Genehmigungen nach diesen Materiengesetzen vorliegen.“

IX. Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 7. März 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Gemeinde Bad Gleichenberg hat bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Styassic Park GmbH, den bestehenden Erlebnispark um 6 Ferienwohnungen mit insgesamt 18 Betten und 12 Kfz-Abstellplätzen zu erweitern, eine UVP durchzuführen ist. Der bestehende Freizeitpark verfügt über 462 Kfz-Stellplätze und beansprucht eine Fläche von ca. 7 ha. Im Park bestehen Übernachtungsmöglichkeiten mit insgesamt 293 Betten. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (ESG Nr. 14, Teile des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll und Grabenlandbäche; LSG Nr. 37, Gleichenberger Kogel, Kapfenstein, Straden Kogel). Das Vorhaben ist daher grundsätzlich unter Z 17b (Freizeitpark in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) und Z 20b (Beherbergungsbetrieb in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) des Anhanges 1 zum UVP-G einzuordnen, erreicht jedoch die Bagatellschwelle gemäß § 3a Abs. 5 leg. cit. bei weitem nicht, weshalb für das ggst. Änderungsvorhaben jedenfalls keine UVP erforderlich ist. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass der bestehende Erlebnispark und die darin untergebrachten Beherbergungsmöglichkeiten die Schwellenwerte der o.a. Tatbestände überschreiten.“

XI. Am 14. März 2018 hat die Projektwerberin Stellungnahme genommen und folgende Unterlagen übermittelt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 3. März 2018 (Beilage 7)
- Baubeschreibung vom 3. März 2018 (Beilage 8)
- Lageplan/Grundriss/Ansichten/Schnitt/BGF, erstellt von Mag. Arch. Darl Pavanov, Kaiser Franz Josef Kai 22, 8010 Graz, datiert mit Jänner 2018 (Beilage 9)

XII. Mit der Eingabe vom 18. Mai 2018 hat die Projektwerberin geänderte Projektunterlagen übermittelt (siehe Beilage 10).

XIII. Am 25. Mai 2018 wurde die Projektänderung an die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist übermittelt.

XIV. Die Umweltanwältin hat am 29. Mai 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 wurde ich darüber informiert, dass die Styassic Park GmbH in Abänderung ihres ursprünglichen Antrages nun die Errichtung von insgesamt 14 Cubes mit 56 Betten und 14 Kfz –Stellplätzen beantragt hat. Das Vorhaben wird eine Fläche von 0,5258 ha beanspruchen. Der bestehende Freizeitpark verfügt über 462 Kfz-Stellplätze und beansprucht eine Fläche von ca. 7 ha. Im Park bestehen Übernachtungsmöglichkeiten mit insgesamt 293 Betten. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (ESG Nr. 14, Teile des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll und Grabenlandbäche; LSG Nr. 37, Gleichenberger Kogel, Kapfenstein, Straden Kogel). Das Vorhaben ist daher grundsätzlich unter den Z 17b (Freizeitpark in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) und Z 20b (Beherbergungsbetrieb in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) des Anhanges 1 zum UVP-G einzuordnen, erreicht jedoch nach wie vor die Bagatellschwelle gemäß § 3a Abs. 5 leg. cit. bei Weitem nicht, weshalb für das gegenständliche Änderungsvorhaben jedenfalls keine UVP erforderlich ist. Es darf jedoch erneut darauf hingewiesen werden, dass der bestehende Erlebnispark und die darin untergebrachten Beherbergungsmöglichkeiten die Schwellenwerte der o.a. Tatbestände überschreiten.“

XV. Am 7. Juni 2018 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wie folgt Stellung genommen:

„Mit Eingabe vom 18. Mai 2018 hat die Projektwerberin eine Projektänderung eingereicht. Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung von 6 Cubes (Ferienwohnungen mit 24 Betten und 6 Kfz-Stellplätze auf dem Gst. Nr. 1199 und 1202 der KG Gleichenberg Dorf sowie die Errichtung von 8 Cubes (Ferienwohnungen) mit 32 Betten und 8 Kfz-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1194/1 der KG Gleichenberg Dorf. Es soll nun geprüft werden, ob das Vorhaben umweltverträglich ist. Dazu wird seitens der Wasserwirtschaftlichen Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Die genannten Grundstücke liegen im Nahbereich der Faulen Sulz. Für dieses Gewässer wurde von Seiten der Bundeswasserbauverwaltung keine offizielle Abflussuntersuchung erstellt. Es wird jedoch trotzdem darauf hingewiesen, dass aufgrund der Abflussverhältnisse (Hydrologische Daten und Gerinnegeometrie) bzw. der ebenen Topografie im Planungsbereich mit zumindest einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit im Projektbereich zu rechnen ist. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständlichen Grundstücke im Hochwasserabflussgebiet der Faulen Sulz liegen. Zwar wurde mit Bescheid vom 26. Mai 2017 die Errichtung und der Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Bach-Km 1,633 in der KG Trautmannsdorf bzw. Gleichenberg Dorf mit einem Retentionsvolumen von ca. 50.000 m³ genehmigt. Dieses ist jedoch oberhalb der Querung der L251 Trautmannsdorfer Straße geplant. Somit liegt das Rückhaltebecken flussabwärts der gegenständlichen Grundstücke und hat keinen Einfluss auf den Hochwasserschutz im Projektbereich.“

XVI. Die Projektwerberin hat am 26. Juni 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die in § 3a UVP-G 2000 angeführten Voraussetzungen für eine Unverträglichkeitsprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens liegen nicht vor. Durch das eingereichte Bauvorhaben (Projekt 1 und 2) wird weder der gesetzlich normierte Schwellenwert erreicht, noch kommt es zu einer Kapazitätsausweitung wie in leg. cit. angeführt. Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben sind damit auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP-G zu berücksichtigen wären, verbunden. Wie bereits ausgeführt, bedeutet das gegenständliche Bauvorhaben (Projekt 1 und 2) sogar eine Verkleinerung im Ausmaß und Kapazität gegenüber dem bereits bewilligten ‚Neubau einer Burg – Appartementanlage‘ auf Grundstück Nr. 1194/1, KG Gleichenberg Dorf, einkommend in EZ 716. Denn mit ‚Projekt 2‘ ist die Errichtung von 8 Cubes, das sind 32 Betten und 8 Kfz-Stellplätze und mit ‚Projekt 1‘ 6 Cubes mit 24 Betten und 6 Kfz-Stellplätzen geplant, sodass insgesamt nur 56 Betten und 14 Kfz-Abstellplätze entstehen, statt den bereits mit rechtswirksamen Bescheid der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 29. September 2014 bewilligten Burg – Appartementanlage mit 148 Betten und 40 KFZ-Abstellplätzen. Zusammengefasst ist das gegenständliche Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig. Es wird ersucht, die öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, dass eine UVP - Pflicht für das gegenständliche Bauvorhaben nicht besteht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Der Styriassic Park ist ein Erlebnispark und befindet sich in der Gemeinde Bad Gleichenberg auf folgenden Grundstücken:

- Gst. Nr.: 1194/16, KG Gleichenberg Dorf (Erlebnispark samt Gebäuden)
- Gst. Nr.: 1194/19, KG Gleichenberg Dorf (Erlebnispark samt Gebäuden)
- Gst. Nr.: 1194/20, KG Gleichenberg Dorf (Erlebnispark samt Gebäuden)
- Gst. Nr.: 1194/1, KG Gleichenberg Dorf (Erlebnispark samt Gebäuden)
- Gst. Nr.: 1199, KG Gleichenberg Dorf (Erlebnispark samt Gebäuden)
- Gst. Nr.: 1194/14, KG Gleichenberg Dorf (überwiegende Nutzung als Parkfläche)
- Gst. Nr.: 1203, KG Gleichenberg Dorf (überwiegende Nutzung als Parkfläche)
- Gst. Nr.: 1202, KG Gleichenberg Dorf (überwiegende Nutzung als Parkfläche)
- Gst. Nr.: 247/2, KG Gleichenberg Dorf (überwiegende Nutzung als Parkfläche)

Im Vorhabensgebiet gibt es ein Baumhotel mit 130 Betten samt Nebengebäude mit 15 Betten. Überdies verfügt die Projektwerberin über eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung eines Hotels (Burghotel) mit 148 Betten. Mit dem Bau dieses Hotels wurde bereits begonnen.

Die Anzahl der KFZ-Stellplätze beträgt ca. 462, die in Anspruch genommene Fläche ca. 7 ha.

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 und Europaschutzgebiet Nr. 14) sowie außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne der Z 20 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) IV.).

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 lit. c) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, liegt das Gemeindegebiet von Bad Gleichenberg in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM10) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die baurechtlichen Bewilligungen für den Erlebnispark wurden im Zeitraum 1998 bis 2017 erteilt. In den letzten drei Jahren wurden folgende Bewilligungen erteilt:

- Bescheid vom 26. September 2014: Neubau einer Burg-Appartementanlage auf Gst. Nr. 1194/1, KG Gleichenberg Dorf, samt Nebengebäuden und Geländeänderungen (148 Betten; 40 KFZ-Stellplätze; 0,8573 ha Grundfläche)
- Bescheid vom 16. Jänner 2015: Neubau eines Betriebsgebäudes, einer Poolanlage, einer Garage für 2 PKW sowie Geländeänderungen
- Bescheid vom 1. Februar 2017: Zubau eines Sozial- und Mitarbeitertraumes zum bestehenden Verwaltungsgebäude

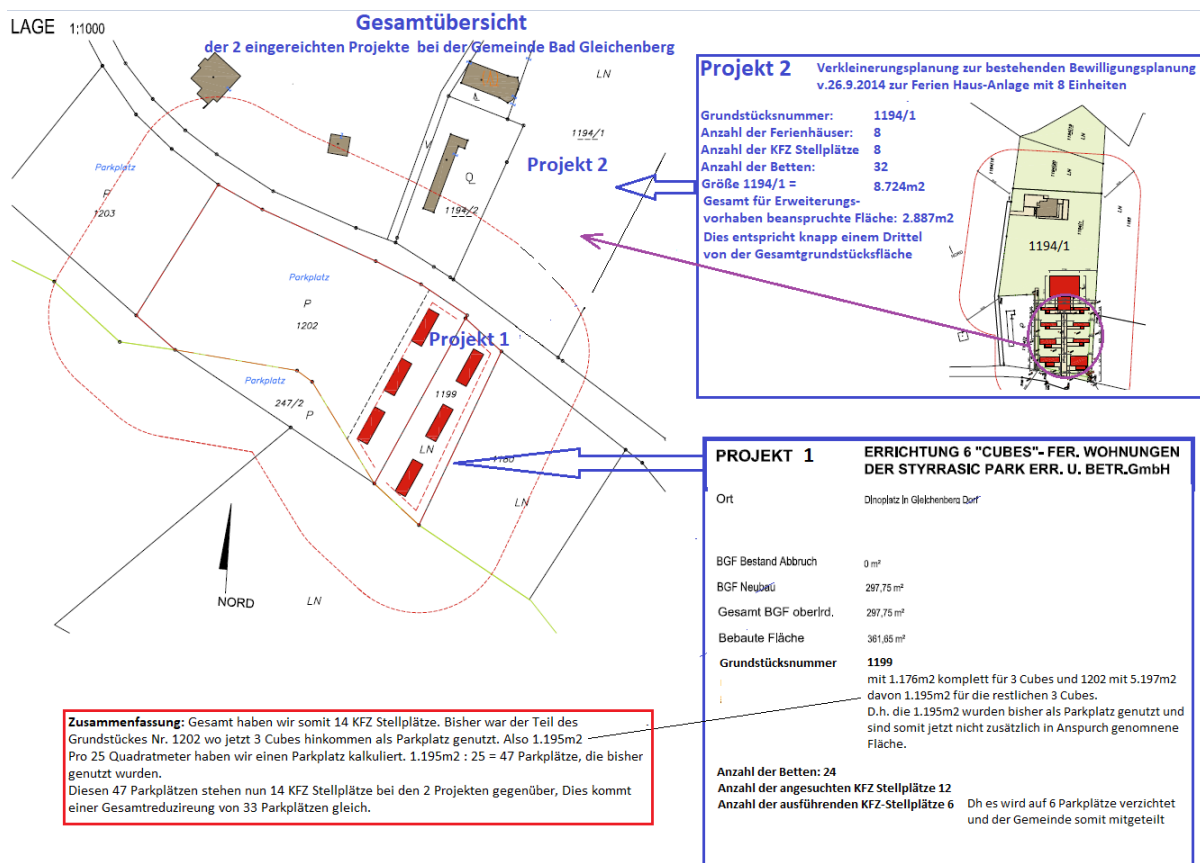
II. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Projekt 1 umfasst die Errichtung von 6 Cubes (Ferienwohnungen) mit 24 Betten und 6 KFZ-Stellplätzen auf den Gst. Nr. 1199 und 1202, je KG Gleichenberg Dorf. Die Flächeninanspruchnahme beträgt hinsichtlich Gst. Nr. 1199, KG Gleichenberg Dorf, 1.176 m² (dies entspricht der Grundstücksfläche) und hinsichtlich Gst. Nr. 1202, KG Gleichenberg Dorf, 1.195 m² (die Grundstücksfläche beträgt 5.197 m²), somit insgesamt 2.371 m².

Gegenstand von Projekt 2 ist die Errichtung von 8 Cubes (Ferienwohnungen) mit 32 Betten und 8 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1194/1, KG Gleichenberg Dorf. Für dieses Projekt wird eine Fläche von 2.887 m² in Anspruch genommen (Die Grundstücksfläche beträgt 8.573 m²).

Insgesamt sind somit 14 Cubes (Ferienwohnungen) mit 56 Betten und 14 KFZ-Stellplätzen projektgegenständlich. Die gesamte, durch die beiden Projekte in Anspruch genommene Fläche beträgt 0,5258 ha.

Planlich stellt sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben nunmehr wie folgt dar:



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

III. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000:

Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000:

Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

§ 3a UVP-G 2000:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2.
- (2)
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2.
 und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4)
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7)

Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000:

Z 17		a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
			c)

2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000:

Z 20		a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, <u>außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete</u> ;	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, <u>außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete</u> .
------	--	---	--

Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	---	--

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

II. Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 17, 20 und 21 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Zu den Stellungnahmen der Umweltanwältin (vgl. Punkt A) X. und XIV.) ist Folgendes auszuführen:

Die Umweltanwältin weist zutreffend darauf hin, dass die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 17 lit. b) Spalte 3 und Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 durch das bestehende Vorhaben überschritten werden (vgl. Punkt B) I.). Ob für das bestehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und/oder

Einzelfallprüfung durchzuführen gewesen wäre, kann unter Verweis auf die Entscheidung des BVwG vom 23. März 2017, W113 2115723-1, dahingestellt bleiben. Wie sich aus der Aufstellung der Baubehörde über die erteilten Baubewilligungen ergibt, ist eine Nichtigerklärung der UVP-rechtlich relevanten Baubewilligungen gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 und gemäß § 68 Abs. 3 und 4 AVG nicht (mehr) möglich. Die für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens erforderlichen Bewilligungen sind nach Mitteilung der Materienbehörden vorhanden. Da es derzeit keine Rechtsgrundlage für die Durchführung einer nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung, für eine Schließungsanordnung oder für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gibt, darf das bestehende Vorhaben auf der Grundlage der vorhandenen materienrechtlichen Bewilligungen betrieben werden.

Ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hinsichtlich des bereits bewilligten Bestandes könnte nach der Rechtsprechung des BVwG vom 23. März 2017, W113 2115723-1, zwar durchgeführt werden, die Sinnhaftigkeit eines Feststellungsverfahrens wird jedoch in Frage gestellt. Selbst die rechtskräftige Feststellung der UVP-Pflicht würde nicht zur Aufhebung der rechtskräftigen materienrechtlichen Bewilligungen und zur Untersagung des Betriebes führen. Zudem ist die Feststellung der UVP-Pflicht hinsichtlich des bestehenden Vorhabens nicht beantragt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht per Rsb an:

1. RA Mag. Claudia Sorgo, Gartengasse 19, 8200 Gleisdorf, als Vertreterin der Projektwerberin Styassic Park GmbH
2. Gemeinde Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Strasse 1, 8344 Bad Gleichenberg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994, dem WRG 1959 und dem StNSchG 2017
5. Bürgermeister der Gemeinde Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Strasse 1, 8344 Bad Gleichenberg, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 13, Referat Naturschutz, im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem StNSchG 2017
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
11. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz